

SATZUNG

Förderverein des Gymnasiums Kirn e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Förderverein des Gymnasiums Kirn e.V.
Er hat seinen Sitz in 55606 Kirn/Nahe.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gymnasiums in Kirn.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung bedürftiger oder sonstiger förderungswürdiger Schüler, Beratung der Eltern und der sonstigen Erziehungsberechtigten sowie durch den Ausbau und Erhalt schulischer Einrichtungen, soweit dies nicht durch den Schulträger erfolgen muss oder Mittel hierfür nicht durch Dritte zur Verfügung gestellt werden können.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögensbildung

Alle Mittel des Vereins sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen und alle juristischen Personen werden. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Bei Ein- und Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeträgen in Folge im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beitrag ist unaufgefordert bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres an die Vereinskasse zu entrichten, sofern keine Einzugsermächtigung an den Vorstand erteilt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Schulleiter als geschäftsführendem Vorstand sowie weiteren Stellvertretern und bis zu zwei Beisitzern als Gesamtvorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Es vertreten jeweils zwei gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand darüber entschieden hat.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich sowie auf schriftlich zu begründendes Verlangen von mindestens 3 seiner Mitglieder zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur volljährige, natürliche Vereinsmitglieder.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer für den Ausgeschiedenen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jedes Mitglied der Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- h) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge an die Mitgliederversammlung.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Einladung soll zusätzlich in der Lokalpresse und auf der Internet-Seite des Gymnasiums veröffentlicht werden.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Nachträgliche Anträge der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Die Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kirn, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung
Am 20. Januar 2009 neu gefasst und beschlossen.

Für die Richtigkeit: (2 Unterschriften einschließlich Vorsitzender / Stellvertreter)

Vorsitzender / Stellvertreter: _____

Schriftführer / Stellvertreter: _____

Schatzmeister / Stellvertreter: _____

Beisitzer: _____